



# **A M T S B O T E**

## **der Stadt Bergen auf Rügen**

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 15 - 21. Jahrgang – 19. November 2015*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

Inhalt:

<b>Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>S. 2</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten</b>	<b>S. 4</b>
<b>Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen</b>	<b>S. 5</b>

## B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.10.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - vom 02.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.911.600,00	406.000,00	.....	22.317.600,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.329.400,00	359.200,00	.....	23.688.600,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.417.800,00	.....	46.800,00	- 1.371.000,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	.....	.....	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	.....	.....	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	.....	.....	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 1.417.800,00	.....	46.800,00	- 1.371.000,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	.....	.....	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.417.800,00	.....	46.800,00	1.371.000,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	.....	.....	0,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	20.779.900,00	394.600,00	.....	21.174.500,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.842.900,00	359.200,00	.....	22.202.100,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.063.000,00	.....	35.400,00	-1.027.600,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	.....	.....	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	.....	.....	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	.....	.....	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.978.200,00	.....	194.600,00	1.783.600,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.406.700,00	271.200,00	.....	2.677.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 428.500,00	.....	465.800,00	- 894.300,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	.....	.....	.....	.....
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.491.500,00	430.400,00	.....	1.921.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.491.500,00	430.400,00	.....	-1.921.900,00

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 894.300 € (1. Nachtrag: 684.500 €) veranschlagt.*

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 € (unverändert).

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im 2. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 156,25 Vollzeitäquivalente (VzA); gegenüber dem 1. Nachtrag unverändert.

#### **§ 7 Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	43.828.309,71	43.828.309,71
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushalts- vorjahres beträgt voraussichtlich	43.011.581,00	43.011.581,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	41.155.000,00	41.201.800,00

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.11.2015 erteilt.

Bergen auf Rügen, 18. November 2015

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **BEKANNTMACHUNG**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV M-V wird nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bergen auf Rügen vom 20. Mai 2014 nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, AZ: LR/03.21.1.1/15 03-00 (14/95) bekannt gemacht.

### **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833), der §§ 16, 17 und 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V, S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 24 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBL. M-V S. 594) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 21.10.2015 die 1. Änderungssatzung wie folgt:

#### **Artikel I**

**§ 7 (2) wird wie folgt geändert:**

##### **2.1. Kindergarten**

- 2.1.1. für eine Ganztagsbetreuung 167,26 € monatlich
- 2.1.2. für eine Teilzeitbetreuung 100,35 € monatlich
- 2.1.3. für eine Halbtagsbetreuung 66,91 € monatlich

##### **2.2. Hort Am Rugard**

- 2.2.1. für eine Ganztagsbetreuung 84,10 € monatlich
- 2.2.2. für eine Teilzeitbetreuung 50,46 € monatlich

##### **2.3. Hort Altstadt**

- 2.3.1. für eine Ganztagsbetreuung 84,83 € monatlich
- 2.3.2. für eine Teilzeitbetreuung 50,90 € monatlich

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 18. November 2015

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **BEKANNTMACHUNG**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV M-V wird nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen vom 12.10.2011, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2015 nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, AZ: LR/03.21.1.1/12 01-00 (1/11) bekannt gemacht.

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26. Juli 2010 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 21.10.2015 die 2. Änderungssatzung wie folgt:

#### **Artikel I**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

(5) wird ersatzlos gestrichen

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 18. November 2015

gez. Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*